

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 13. Dezember 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

461 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Reglement über die Jahresarbeitszeit, Aufhebung per 31.12.2021

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Gemäss kantonalem Gemeindegesetz untersteht das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten dem öffentlichen Recht. Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht (GG 53).
2. Die Gemeinde Eglisau hat von dieser Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und auf Legislativstufe eine Personalverordnung erlassen. Der Gemeinderat hat für diverse Bereiche zusätzliche Regelungen erlassen, namentlich für die Arbeitszeit und Weiterbildungen. Bei Regelungslücken und Unklarheiten wird sich jeweils auf das kantonale Recht, die kantonale Praxis und Rechtsprechung bezogen.
3. Per 1. Januar 2022 werden die Mitarbeitenden des Betreibungs- und Gemeindeammann-Amt Rafzerfeld in die Gemeindeverwaltung integriert und damit den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Eglisau unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren diese Mitarbeitenden des Zweckverbandes ausschliesslich nach kantonalem Personalrecht angestellt.
4. Das Gleiche gilt für die beiden Mitarbeitenden der Feuerwehr mit einem fixen, grösseren Arbeitspensum. Auch dieser Zweckverband wird aufgelöst und per 1. Januar 2022 als Anschlussvertrag geregelt.
5. Per 1. Juli 2022 (Bildung der Einheitsgemeinde) werden die Anstellungen des Schulpersonals in die politische Gemeinde überführt. Ein Grossteil des pädagogischen Personals ist von Gesetzes wegen kantonale angestellt. Die übrigen Mitarbeitenden sind kommunal angestellt. Für diese Mitarbeitenden hat die Schulpflege teilweise Regelungen erlassen.
6. Um Gleichbehandlung und Rechtssicherheit zu gewährleisten ist es angezeigt, die unterschiedlichen personalrechtlichen Bestimmungen aufeinander abzugleichen. Gleichzeitig sollen die Regelungen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.
7. Im März 2003 hat der Gemeinderat noch vor dem Kanton ein Reglement über die (so genannte) Jahresarbeitszeit erlassen, welche eine gewisse Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung zugelassen hat. Diese Regelung entspricht teilweise nicht mehr den heutigen betrieblichen und privaten Bedürfnissen.
8. Seit 2004 hat die kantonale Verwaltung auf Verordnungsstufe die «Jahresarbeitszeit» geregelt und eine detaillierte und rechtsverlässliche Praxis entwickelt. Die kantonale Regelung entspricht den heutigen Anforderungen hinsichtlich Flexibilität und bildet alle denkbaren Geschäftsfälle ab. Im

Sinne einer einheitlichen, rechtssicheren und verlässlichen Regelung ist es zielführend, das kommunale Arbeitszeitreglement aufzuheben. Somit kommen die kantonalen Bestimmungen abschliessend zur Anwendung. Für die Mitarbeitenden, welche heute schon nach kantonalem Recht angestellt sind, ändert sich somit diesbezüglich nichts.

9. Die flexible Arbeitszeitregelung für das kommunale Personal ist ein wichtiges Element der kommunalen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag für die Attraktivität der Gemeinde Eglisau als Arbeitgeberin und für die Motivation der Mitarbeitenden. Indem die kantonalen Bestimmungen übernommen werden, wird eine moderne und verlässliche Regelung sichergestellt.
10. Im aufzuhebenden Reglement sind auch die Schalterzeiten der Gemeindeverwaltung festgehalten. Mit separatem Beschluss vom 9. August 2021 hat der Gemeinderat letztmals die Schalterzeiten festgelegt. Diesbezüglich besteht kein neuer Regelungsbedarf.

II. Beschluss

1. Das kommunale Reglement über die Jahresarbeitszeit vom 3. März 2003 wird per 1. Januar 2022 aufgehoben. Bezüglich Jahresarbeitszeit kommen ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zu Anwendung.
2. Mit dem weiteren Vollzug wird der Dienstleistungskreis Personal beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Januar 2022 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Peter Bär, Gemeindepräsident Eglisau (per E-Mail)
2. Dienstleistungskreis Personal (per E-Mail)
3. Alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: PE.16.prer,